

TEIL 1

Bundesenergieeffizienzgesetz 2012

Stand 20. Dezember 2012

I. WKÖ-Kurzbewertung

Zwar konnten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Erstentwurf vom März 2012 erreicht werden, aber die Grundkritik am - schon in der EU-Richtlinie angelegten - Verpflichtungssystem für Unternehmen verbunden mit Zielen und Strafen bleibt aufrecht. Die WKÖ fordert stattdessen in Anlehnung an das deutsche Modell und gemäß der Energiestrategie mehr Anreize für Unternehmen zur Steigerung des unternehmerischen Energiemanagements und eine geringere Verpflichtungsintensität. Kritisch zu sehen ist, dass der Entwurf die Förderbarkeit von Maßnahmen einschränkt und für das laufende Jahr überhaupt einen Stopp von Maßnahmen auslöst, weil diese nicht in den Verpflichtungszeitraum mitgenommen werden dürfen.

- **Verbesserungen aus Sicht der energieverbrauchenden Wirtschaft**
 - Kein Investitionszwang für Energieeffizienzmaßnahmen, die von einem Gutachter oder Berater vorgeschlagen werden
 - Keine Belastungen durch Energieeffizienzförderbeiträge auf Energieträger
 - Möglichkeit der sektoralen Erfüllung statt individuelle Erfüllung, insbesondere auch um Ausgleichszahlungen zu vermeiden
 - wenn es keine sektorale Vereinbarung gibt :Möglichkeit der Ausgleichszahlungen, wenn Einsparmaßnahmen zu teuer oder aus anderen Gründen nicht opportun sind
 - Anerkennung von Umweltmanagementsystemen als Energiemanagementsystem
 - Anerkennung interner Audits
 - Meldeverpflichtungen deutlich eingeschränkt
 - Ausnahme für konzerninternen Energielieferungen von Lieferantenverpflichtung
 - Nach Unternehmensgröße gestaffelte Inkrafttretenstermine der Verpflichtung zur Energieberatung
 - Verpflichtung zur Bestellung von Energiebeauftragten gestrichen

- **Verbesserungen aus Sicht der Energielieferanten**
 - Betriebe, die keine Einsparmaßnahmen treffen wollen oder können, dürfen stattdessen eine Ausgleichszahlung leisten
 - Keine Notwendigkeit der Einhebung und Abführung von Energieeffizienzbeiträgen

- **Offene Punkte aus WKÖ-Sicht**
 - Fehlen einer klaren Ausnahme von den individuellen Zielen bzw. Ausgleichszahlungen, wenn Unternehmen aufgrund ihrer Vorleistungen nachweislich weniger als die gesetzliche Zielvorgabe erreichen können
 - Zu kurze Fristen bei EMS, EA und Energieberatung

- Anerkennung von Early Actions für Betriebe, damit es zu keinem Stillstand bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes kommt;
 - Höhe des Ausgleichsbetrags zur Zielerreichung offen
 - Verwaltungsstrafen unverhältnismäßig hoch
 - Energieeffizienz- bzw. Förderabwicklungsstelle sind im unmittelbaren Nahebereich des Wirtschaftsministeriums anzusiedeln und nicht dem Umweltministeriums zu überantworten. Die Sicherung des Mitspracherechts vom BMWFJ bei der Vergabe von Fördergeldern ist zu wenig.
 - Im UFG fehlt die Klarstellung, dass die Förderschiene der **betrieblichen** Energieeffizienz-Förderung dient!!
- **Fördervolumina**
 - Betriebliche Förderung bestehender KWK-Anlagen: **36 Mio.€ p.a.**, bis 2016
 - Investitionsförderung für KWK-Anlagen **14 Mio.€ p.a.** bis 2020 (davon 7 Mio für Industrie)
 - Fernwärmeausbau: **ca. 20 Mio. €** zusätzlich - einmalig
 - Förderung von Effizienzmaßnahmen bei KMU **20 Mio €**, **verteilt auf die Jahre 2014 bis 2016.**

II. Energieeffizienzgesetz - Übersicht über die Schwerpunkte im Detail

- Festschreibung eines verbindlichen nationalen Ziels, das das Wachstum der Wirtschaft oder auch individueller Energieverbräuche nicht ausschließt
- „Vier Säulen-Modell“
 - Einsparverpflichtungen für energieverbrauchende Unternehmen (mit Option der sektoralen Erfüllung)
 - Einsparverpflichtungen für Energielieferanten
 - Förderung & Finanzierung
 - Selbstbindungsmaßnahmen des Bundes
- Regelung des Monitoring sowie von Berichtspflichten
- Begleitende rechtliche Regelungen in weiteren Gesetzen, insb. ElWOG 2010, GWG 2011, KWK-G

§ 4 und § 8 Ziele:

- § 4(2): Festschreibung eines verbindlichen nationalen Ziels für 2020:
 - Endenergieverbrauch 1.100 PJ (Durchschnittsjahr) oder
 - Effizienzmaßnahmen bis 2020 im Ausmaß von 200 PJ (seit 2011)
- § 8: Umsetzung des 1,5% Energieeffizienzverpflichtungssystems:
 - Jährliches Einsparziel - 8.120 TJ (hier: Basis Ø 2008-2010, dann Ø 3 Jahre vor Anwendungsbeginn der EnEffRL)

- Berechnung:

	Basis 2013
Gesamter energetischer Endverbrauch in TJ	1.097.078
Abzüglich Verkehr in TJ	-375.286
BASIS für Einsparungsfaktor in TJ (ohne Verkehr)	721.792
Jährliches Einsparziel brutto in TJ (Ziel 1,5 %)	10.827
Abzüglich Early Actions in TJ (25 % des Gesamtziels)	-2.707
Jährliches <u>Einsparziel netto in TJ</u>	8.120

Aufteilung der Effizienzverbesserungsbeiträge - §§ 9 und 10:

1. Unternehmen, die zumindest hinsichtlich einer Anlage dem Emissionszertifikatengesetz (EZG 2011) unterliegen (**ETS-Unternehmen**): haben in Summe **640 TJ jährlich an Effizienzmaßnahmen zu setzen**; dies entspricht ca. 0,37% des Jahresverbrauchs
 2. **Nicht-ETS-Unternehmen (> 20 MA): 1,7 PJ = 0,5%** des Jahresverbrauchs (ob die 1,7 PJ tatsächlich 0,5 % des Energieverbrauchs repräsentieren, wird noch zu prüfen sein).
 3. **Energielieferanten: 5,8 PJ** entsprechen **0,6%** des gesamten Endkundenverbrauchs
- Werden die Sektorenziele in zwei aufeinander folgenden Jahren verfehlt, treten **unternehmensindividuelle Verpflichtungen in Kraft**; d.h. 0,37% des Jahresenergieverbrauchs für ETS-Unternehmen bzw. 0,5% des Jahresenergieverbrauchs für NON-ETS-Unternehmen
 - Werden diese Effizienzmaßnahmen zur Zielerreichung nicht gesetzt, ist stattdessen die Entrichtung einer **Ausgleichszahlung** am Ende des Jahres möglich (§ 9 Abs. 6, wird gem. § 29 von E-Control festgelegt).
 - **Anrechnung Energieeffizienzmaßnahmen:** Über die jährliche Mindestverpflichtung hinausgehende Maßnahmen können auf Folgejahr angerechnet werden (§ 26 (4) Z. 3)

Energieeffizienz bei Unternehmen - § 9:

- **Große und mittelgroße Unternehmen** (ab 50 MA sowie Umsatz oder BS > 10 Mio. €):
 - Implementierung/Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems (EN 16001, ISO 50001) bzw. Umweltmanagementsystems (EMAS) oder regelmäßige Durchführung von Energieaudits (alle 4 Jahre)
 - Übergangsfrist: 9 Monate ab Inkrafttreten (§ 35 Abs. 1). (Ende 2014; bis dahin Förderungen)
- **Kleine Unternehmen** (bis 49 MA sowie Umsatz oder BS < 10 Mio. €) :
 - Soweit kein Managementsystem bzw. Audit müssen Energieberatungen in regelmäßigen Abständen (alle 4 Jahre) durchgeführt werden.
 - Gestaffelte Umsetzungsfristen: >20 MA: 2014, 10-20 MA: 2016, 5-10 MA: 2018; bis dahin sind Förderungen möglich
- **Kleinstunternehmen** (weniger als 5 MA) sind von Verpflichtungen ausgenommen

- Audits und Beratungen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden, sind anrechenbar (§35).
- Weiters haben Unternehmen... (§ 9 (2+3) Z 3), „...nach Möglichkeit den sich aus der Anwendung des EMS oder aus der Durchführung des Energieaudits/ Energieberatung ergebenden Anforderungen der Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen.“

WKÖ-Erstbewertung:

- + Wegfall der individuellen Verpflichtung zum Setzen von Effizienzmaßnahmen
- + Frist zur Durchführung von Energieaudits auf 4 Jahre verlängert
- + Nach Unternehmensgröße gestaffelte Einführung
- + Streichung der verpflichtenden Bestellung von Energiebeauftragten
- Es fehlt eine klare Ausnahme von den Ausgleichszahlungen bzw. individuellen Unternehmensziele, wenn Unternehmen aufgrund ihrer Vorleistungen nachweislich weniger als die gesetzliche Zielvorgabe erreichen können

Energieeffizienz bei Energielieferanten - § 10:

- Energielieferant: *eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Energieträger an Endenergieverbraucher abgibt; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle gilt nicht als Lieferant;*
- Energieträger: *alle handelsüblichen Energieformen, sofern sie von Endenergieverbrauchern für energetische Zwecke (zB Heizung und Kühlung, Prozesswärme, Betrieb von Motoren und Antrieben, Beleuchtung, Betrieb von elektrischen und elektronischen Geräten, elektrochemische Zwecke) eingesetzt werden: feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe fossilen und biogenen Ursprungs, einschließlich Abfällen, sowie Elektrizität, Wärme und Kälte, sofern sie leitungsgebunden übertragen werden;*
- Energieeffizienzbeitrag der Energielieferanten:
 - Mindestens 0,6% des Ø Endkundenverbrauchs der letzten 3 Jahre vor Anwendung der RL (=5.800 TJ)
 - Im Falle einer Differenz auf die jährliche Gesamtverpflichtung von 1,5% kann durch Verordnung die Effizienzverpflichtung der EVUs angepasst werden (ab 2015)
- Zumindest 40% der Effizienzmaßnahmen sind bei Haushalten zu setzen
- Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten (§ 26 Abs. 4 Z. 4)
- Werden Effizienzmaßnahmen nicht gesetzt, ist stattdessen die Entrichtung einer **Ausgleichszahlung** möglich.
- Mittlere und große Lieferanten (>49 MA & Umsatz oder BS > 10 Mio. €) haben zum Thema Energieeffizienz und Energiearmut eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kunden einzurichten.
- Kleinstlieferanten (<10 GWh, <5 MA, Umsatz oder BS <1 Mio. €) sind ausgenommen.
- Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle gilt nicht als Lieferant.

WKÖ-Erstbewertung:

- + Konzerninterne Lieferungen sind explizit ausgenommen
- + verfassungsrechtliche Bedenken durch Möglichkeit der Ausgleichszahlung gemildert
- Offen: Standortinterne Lieferungen fallen derzeit noch unter die Lieferantenverpflichtung.
- Energiepreiserhöhungen als Konsequenz
- Nimmt keine Rücksicht auf die Kundenstruktur, z.B. können Energielieferanten mit primär Industriekunden kaum 40% der Maßnahmen im Haushalt setzen; Tankstellen haben nur Laufkundschaft;

Investitionszuschüsse - §§ 19 und 20:

- Investition von energieverbrauchenden Unternehmen und Lieferanten in Energieeffizienzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, können durch Investitionszuschüsse gefördert werden (Ersatzmaßnahmen)
- 40% der Mittel aus Ausgleichszahlungen der Energielieferanten müssen bei Haushalten wirksam werden
- Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß Abschnitt 3a des Umweltförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung (Anmerkung: Abschnitt 3a soll im Rahmen Novelle des UFG neu gefasst werden; Abwicklung über KPC).
- Für Förderungen und Mittel aus diesem Bundesgesetz werden im Einvernehmen zwischen Umweltministerium, Wirtschaftsministerium und Sozialministerium Förderungsrichtlinien erstellt.

WKÖ-Erstbewertung:

- Förderbar sind ausschließlich Maßnahmen, die ÜBER die gesetzliche Verpflichtung (d.h. über die individuellen Einsparziele) hinausgehen;
- Abwicklung der Förderung ist im unmittelbaren Nahebereich des Wirtschaftsministeriums anzusiedeln und die Gelder sind nicht dem Umweltministeriums zu überantworten!
- Förderung für Energieberatungen fehlt!!

Aufbringung der Fördermittel - §§ 28 und 29:

- Fördermittel werden ausschließlich aus den Ausgleichsbeträgen, verhängten Verwaltungsstrafen, Zinsen sowie sonstigen „Zuwendungen“ aufgebracht
- Verpflichtete Unternehmen und Energielieferanten können an Stelle des Setzens von Effizienzmaßnahmen am Ende des Jahres mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag zahlen
- Höhe des Durchschnittswertes wird per VO durch die E-Control in Cent/kWh festgelegt und hat sich an Ø-Wert von Effizienzmaßnahmen zu orientieren
- Ausgleichsbetrag errechnet sich aus Multiplikation der nicht erbrachten Einsparmengen mit dem festgelegten Durchschnittswert

WKÖ-Erstbewertung:

- + Streichung des „Effizienzfonds“, der über Zuschläge auf Energieträger finanziert werden sollte
- Tatsächliche Höhe des Ausgleichsbetrags unklar!
- Abwicklung der Fördermittel über UFI kritisch; Geld für betriebliche Effizienz-Förderung muss federführend beim BMWFJ sein.

Monitoring und Berichtspflicht - § 21 ff:

- Schaffung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle :
 - Ermittlung der Energieeinsparziele und Erstattung jährlicher Berichte
 - Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes und Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans
 - Messung und Evaluierung der Maßnahmen der endenergieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten
- Monitoring & Berichtspflichten der Unternehmen
 - Jährliche Meldepflichten für Unternehmen
 - Meldung Einführung Energiemanagementsystem oder Durchführung Energieaudit
 - Meldung der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen

WKÖ-Erstbewertung:

- Vereinfachung der Meldepflichten: Sektorenmeldung statt Einzelmeldungen müssen im Rahmen der Sektoralvereinbarungen möglich sein
- Energieeffizienzabwicklungsstelle ist im unmittelbaren Nahebereich des Wirtschaftsministeriums anzusiedeln. Um sicheren Umgang mit umfassenden Detailinformationen der Unternehmen zu garantieren, wären aus WKÖ Sicht z.B. die E-Control geeignet.

Sonstiges:

- § 6: Erstellung Nationaler Energieeffizienzaktionsplan alle 3 Jahre (in Abstimmung mit Ländern) & Übermittlung an EK
- § 11: Abschluss von Selbstverpflichtungen
- § 12 ff: Vorbildfunktion des Bundes:
 - Verbreitung von Information für Marktteilnehmer und Bürger
 - Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen mit hoher Energieeffizienz
 - Ernennung von Energiebeauftragten
 - Thermische Sanierung von 3% p.a. der Bundesgebäude - ist eventuell zu eng gefasst, weil auch andere Maßnahmen als Gebäudeisolierung umfasst sein sollen und auch die Gebäude erfasst sein sollen, die der Bund in eigene Rechtsträger ausgegliedert hat
 - Effizienzvorgaben bei Neuerrichtungen von Bundesgebäuden
- § 17: Qualitätsstandards für Energiedienstleister
- § 18: Kontrahierungspflicht für KWK-Strom

- § 21: Intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme (Installation gilt als Effizienzmaßnahme)
- § 22: Gebäudedatenbank - Bundesgebäude
- § 27: Energiestatistik

TEIL 2

I. Wärme- und Kälteleitungsbaugesetz (Artikel 2)

- Zusätzlich zu den Bundesmitteln (bis zu 60 Mio. jährlich) zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteleitungen **einmalig 20 Mio.**
- Finanziert werden die 20 Mio. aus nicht verwendeten **Sondervermögen für KWK-Anlagen** bzw. aus dem **Sondervermögen für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablage** (sofern bis 1.1.2015 Gelder übrig sind)

II. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (Artikel 3)

- Künftig wird der gesamte Strom, den Haushalte und Unternehmen von österreichischen Erzeugern beziehen, einen verpflichtenden Nachweis der Herkunft haben.
- Die Kennzeichnung des Stroms durch die Energieversorger für die Lieferung an Haushalte soll 2013 abgeschlossen sein, wenn die Notifizierung als technisches Handelshemmnis bei der Europäischen Kommission abgeschlossen ist.
- Der an Unternehmen gelieferte Strom muss ab 2015 gänzlich gekennzeichnet sein. Diese Übergangsfrist ergibt sich aus teils langlaufenden Verträgen, die Unternehmen mit Lieferanten aus dem Ausland haben. Auch der Stromeinsatz bei Pumpspeicher-Kraftwerken, der in weiterer Folge über die Stromerzeugung aus dem in die Speicher gepumptem Wasser ja ebenfalls zu Endverbrauchern geliefert wird, muss Großteils gekennzeichnet werden.
- Reduzierung des Graustroms: Zertifizierung von Strom aus kleineren Kraftwerken, insbesondere aus industrieller Eigenproduktion wird wie folgt geregelt =>Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt, die in das öffentliche Netz einspeisen, müssen diesen künftig zertifizieren.
- Verbesserung für Online-Anbieterwechsel: Rechte der Kunden gegenüber den Energieversorgern beim Lieferantenwechsel und bei Zahlungsrückständen werden gestärkt;
- Online-Anbieterwechsel
- Spezielle Maßnahmen gegen Energiearmut: Kunden sollen, auch dann, wenn sie (abermals) im System der Grundversorgung in Rückstand geraten sind, das ausdrückliche Recht haben, Strom zu beziehen, wenn sie Vorauszahlungen leisten. Diese werden mit einem Prepayment-Zähler abgerechnet. Mit diesem jetzt Mittel sind ausschließlich zur **Förderung von Effizienzmaßnahmen für KMU** gem. §9 EffG anteilig in den Jahren 2013 bis 2016 zu verwenden.
- Das dreistufige Verfahren soll der Energiearmut noch stärker entgegen gewirkt und Stromabschaltungen weitestgehend vermieden werden.

III. Änderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (Artikel 4)

Die Regelungen für den Anbieterwechsel gelten auch für den Bezug von Gas. Daher wird auch das Gaswirtschaftsgesetz novelliert.

IV. Änderungen des Energie-Control-Gesetzes (Artikel 5)

Enthält nur notwendige redaktionelle Anpassungen.

KWK-Förderung / Wärme- und Kälteleitungsbaugesetz / Förderung Effizienzmaßnahmen bei KMU

Stand 20. Dezember 2012

V. KWK-Gesetz-Novelle (Art. 6)

- Sicherstellung der Investitionsförderung für hocheffiziente Neuanlagen mit Baubeginn nach Inkrafttreten bis 2020.
- Fördermittel 14 Mio. p.a. bis 2020, davon 7 Mio. p.a. für industrielle KWK Anlagen
- Wird der Industrietopf nicht gänzlich ausgeschöpft, wird der Topf ins nächste Jahr vorgetragen. Wird Topf abermals nicht ausgeschöpft, werden die Mittel zur Förderung Leitungsbaus reserviert.
- Die Finanzierung der jährlichen Mehrkosten erfolgt über die **Ökostrompauschale**
- Die bisherige Förderung von Neuanlagen war im September 2012 ausgelaufen (8 Mio. p.a., davon 3 Mio. für Industrie),

Fördervoraussetzungen Neuanlage (§ 7):

- Engpassleistung über **200 kW** (bisher 500 kW)
- Betrieb dient überwiegend der Fernwärmeversorgung oder Prozesswärmeerzeugung
- Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllt
- Primärenergieeinsparung gemäß Artikel 4 der EU Richtlinie

Investitionszuschuss für Neuanlagen

- **Max 30%** des Investitionsvolumens (bisher max. 10%)
- Von 200 kW bis 1 MW Engpassleistung: 250 €/kW
- Von 1 MW bis 5 MW Engpassleistung: 200 €/kW
- Von 5 MW bis 20 MW Engpassleistung: 175 €/kW
- Von 20 MW bis 100 MW Engpassleistung: 150 €/kW
- Über 100 MW Engpassleistung: max. 125 €/kW

WKÖ-Erstbewertung: bi plus / minus wie oben

- Verlängerung und Erhöhung der Investitionsförderung für neue KWK-Anlagen positiv.

- Positiv ist auch die Verbesserung der Fördersätze für Investitionszuschüsse für Industrieanlagen (*maximal 30% statt 10% der Investitionskosten; Anpassung Höchstsätze für Engpassleistung*).
- Die Verbesserung der individuellen Förderbarkeit ist notwendig, weil der bisherige Förderanreiz zu gering ist, um die Potentiale der Prozesswärme zu nutzen.
- Negativ: Schwellenwert von 200 kW bei KWK nach wie vor zu hoch (vorher 500 kW), da gerade in den kleineren Leistungsbereichen die KWK-Technologie ihre Vorteile am besten ausspielen kann, nämlich wenn Strom und Wärme ganzjährig am Ort der Gewinnung verbraucht werden

VI. Zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei KMUs (Artikel 7)

- 20 Mio. Euro aus dem von E-Control verwalteten Sondervermögen, das für Kostenersatz bestehender und modernisierter KWK bis Ende 2010 vorgesehen war.
- Mittel sind ausschließlich zur **Förderung von Effizienzmaßnahmen für KMU** gemäß § 9 EffG anteilig in den Jahren 2013 bis 2016 zu verwenden.

VII. NEU: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (Artikel 8)

- Sicherstellung des Betriebs hocheffizienter KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung (Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz)
- **Fördermittel: 36 Mio. p.a. bis 2016**
- **Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten zum Festpreis**
- Zuteilung von KWK-Punkten an Betreiber von KWK-Anlagen durch Bescheid
- Die erzeugten Mengen aus hocheffizienten KWK-Eigenanlagen kann angerechnet werden
- Abwicklung des Kaufs von KWK-Punkten obliegt grundsätzlich den Endverbrauchern selbst, sie können sich bei Netzbetreibern bedienen
- Betreiber haben einvernehmlich der Behörde eine Transparenzstelle zu benennen, über die u.a. eine elektronische Plattform (Kaufangebote & Verkaufsangebote) zur Verfügung gestellt wird sowie die Kontoführung über KWK-Punkte läuft.
- Inkrafttreten: 3 Monate nach EU-Genehmigung bis 31.12.2016

Kostenbelastung (in Summe 36 Mio. p.a.):

§ 6 (2) Die Ankaufverpflichtung beträgt pro Kalenderjahr und Zählpunkt

1. für auf der Netzebene 1 bis 3 angeschlossene Endverbraucher	0,6 KWK-Punkte/kWh;
2. für auf der Netzebene 4 angeschlossene Endverbraucher	0,7 KWK-Punkte/kWh;
3. für auf der Netzebene 5 angeschlossene Endverbraucher	0,8 KWK-Punkte/kWh;
4. für auf der Netzebene 6 angeschlossene Endverbraucher	0,9 KWK-Punkte/kWh;
5. für auf der Netzebene 7 angeschlossene Endverbraucher	1,0 KWK-Punkte/kWh.

Preis der KWK-Punkte

§ 8. Der Preis pro KWK-Punkt beträgt:

- 1. auf den Netzebenen 1 bis 30,012 Cent;
- 3. auf der Netzebene 40,018 Cent;
- 4. auf der Netzebene 50,023 Cent;
- 5. auf der Netzebene 60,042 Cent;
- 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung)0,071 Cent;
- 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar)0,080 Cent;
- 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)0,136 Cent.

Dem durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh erwachsen dadurch jährliche Mehrkosten von rund 4,75 Euro. Die Absicherungen für KWK-Anlagen bedeuten für einen industriellen Großverbraucher auf Netzebene 3 mit einem Jahresstromverbrauch von 195 GWh eine Mehrbelastung von knapp 24 000 Euro jährlich; die Mehrkosten für einen Betrieb auf Netzebene 4 mit 58 GWh Jahresverbrauch betragen rund 10 000 Euro, auf Netzebene 5 und 9 GWh Verbrauch rund 2 000 Euro, auf Netzebene 6 und 1,14 GWh Verbrauch rund 500 Euro und auf Netzebene 7 und 100 MWh Verbrauch rund 71 Euro

WKÖ-Erstbewertung:

WKÖ lehnt eine Betriebsförderung für alte KWK-Altanlagen auf Kosten der Unternehmen ab!

- Wiederaufnahme von Förderungen für alte Anlagen beihilfenrechtlich bedenklich, da alte Anlagen bereits ausreichend gefördert wurden;
- Geschäftliche Fehlentscheidungen sind nicht von der Allgemeinheit zu tragen;
- Endkunden werden gezwungen, KWK-Punkte zu kaufen, die eigentlich der öffentlichen Fernwärme dienen
- + Spreizung bei Ankaufspflicht sowie der Bepreisung der KWK-Punkte zu Gunsten der energieintensiven Unternehmen
- + Möglichkeit zur Anrechnung der Energie aus KWK-Eigenanlagen

TEIL 3

NOVELLE ZUM UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die angedachte Energieeffizienzförderung zusätzlich zu den bisherigen Fördermitteln für diesen Bereich in der Umweltförderung im Inland eingesetzt wird.

Folgende Punkte sind aus Sicht der WKÖ kritisch:

- Das BMWFJ hat in allen wichtigen Fragen Einvernehmen mit BMLFUW herzustellen.
- Der Mitteleinsatz bei Betrieben ist nicht gesichert.
- Ein Mindestanteil von 40% an Private ist im Gesetz festgehalten. Dies sollte um eine Formulierung für betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen ergänzt werden.
- Es ist unklar, ob das BMFLUW künftig zwischen UFI und reiner Effizienzförderung wählen kann und welche Volumen über das zweitgenannte Programm vergeben wird.

ZU DEN VORSCHLÄGEN IM DETAIL

§ 6 Mittelaufbringung:

Vorschlag WKÖ: Mittel aus Ausgleichzahlungen sind für betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 8, § 9 Kommissionen:

BMLFUW hat sowohl bei der Bestellung der Kommission als auch bei der Bestellung des Vorsitzes/Stellvertreter, dem Einberufen der Kommission Einvernehmensrecht.

§ 10 Entscheidungen über Ansuchen auf Förderung:

Bei den Entscheidungen über die Vergabe von Förderung ist das Verhältnis zwischen BMLFUW und BMWFJ eine „oder Regelung“.

Hier ist aus unserer Sicht unbedingt klarzustellen, dass das BMLFUW keinesfalls alleine Förderungen vergeben kann.

§ 11 Abwicklungsstelle:

Einvernehmen BMWFJ / BMLFUW

§ 12 Förderungsverfahren:

Siehe § 10: ... wieder eine ODER Regelung zwischen BMLFUW und BMWFJ

§ 13:

Die Förderrichtlinien müssen im Einvernehmen mit BMWFJ, BMLFUW, BMF und BMASK beschlossen werden

§ 28d Förderungswerber:

Wie schon eingangs erwähnt ist der Begriff des Förderungswerbers zu weit gefasst (jede natürliche oder juristische Person). Einschränkung auf Unternehmen im Sinne des UGB oder auf Mitglieder der Unternehmenssektoren (Non ETS und ETS-Betriebe) erforderlich.